

## Synopse

### Videoüberwachungsgesetz VideoG

<b>Ergebnis der 1. Lesung (1. Teil, ohne § 9) im Kantonsrat vom 31. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2207.5 (Laufnummer 14487)</b>	<b>Antrag der vorberatenden Kommission Videoüberwachungsgesetz zu §§ 9-11 vom 24. Januar 2014; Vorlage Nr. 2207.6 (Laufnummer 14618)</b>
	<b>Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
<b>§ 11</b> Auswertung der Bildaufzeichnungen  <sup>1</sup> Die Bildaufzeichnungen werden nur dann ausgewertet, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können.  <sup>2</sup> Die Auswertung erfolgt durch das zuständige Organ.  <sup>3</sup> Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, können die entsprechenden Bildaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet werden.	<b>§ 9 (Nummerierung geändert und Absatz 2 gelöscht)</b> Auswertung der Bildaufzeichnungen  <sup>2</sup> <i>gelöscht</i>  <sup>2</sup> Ergeben ... ( <i>unverändert</i> )

<sup>1</sup> BGS [111.1](#)

<b>Ergebnis der 1. Lesung (1. Teil, ohne § 9) im Kantonsrat vom 31. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2207.5 (Laufnummer 14487)</b>	<b>Antrag der vorberatenden Kommission Videoüberwachungsgesetz zu §§ 9-11 vom 24. Januar 2014; Vorlage Nr. 2207.6 (Laufnummer 14618)</b>
<p><b>§ 9</b> Berechtigte Stellen</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Exekutive bezeichnet jene Stellen, die berechtigt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräte zu installieren und zu warten;</li><li>b) Die Videoüberwachungsanlage einzustellen und zu steuern;</li><li>c) Bildaufzeichnungen zu bearbeiten und auszuwerten;</li><li>d) Echtzeitüberwachungen anzuordnen und in Echtzeit übermittelte Bilder auszuwerten.</li></ul> <p><sup>2</sup> Neben den bezeichneten Stellen können weitere Behörden und Organe nur im Rahmen eines Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahrens Einsicht in Bildaufzeichnungen erhalten.</p>	<p><b>§ 10 (Nummerierung geändert und neuen Absatz 2 eingefügt)</b> Berechtigte Stellen</p> <p><sup>2</sup> Für die Auswertung von Bildaufzeichnungen dürfen einzig speziell ausgebildete Stellen des zuständigen Organs bezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Neben ... (<i>unverändert</i>)</p>

<p><b>§ 10</b> Leistungseinkauf</p> <p><sup>1</sup> Mit Ausnahme der Auswertung der Bildaufzeichnungen können sämtliche Tätigkeiten an Dritte übertragen werden. Diese unterstehen im Rahmen ihres Auftrags den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die gemeindliche Exekutive kann mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen zum Leistungseinkauf abschliessen.</p>	<p><b>§ 11 (Nummerierung geändert)</b> Leistungseinkauf</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>1</sup> .
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident  Der Landschreiber  Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten am